

Bitte zurück an:

E-Mail: leben.service@hdi.de

Erklärung zur Abmeldung von ausgeschiedenen Arbeitnehmern

Versicherungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Die Abmeldung gilt für alle Verträge der versicherten Person nach Entgeltumwandlung
und/oder Arbeitgeberfinanzierung

Bisheriger Arbeitgeber

Firma Name _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Tel.-Nr. _____ E-Mail _____

Betriebs-Nr. _____ Rahmenvertrag _____

Versicherte Person (Arbeitnehmer)

w m Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____ Geb.-Name _____ Fam.-Stand _____
Tag Monat Jahr Länderkennz.

Tel.-Nr. _____ E-Mail _____

Abmeldung

Ende des Arbeitsverhältnisses Da die versicherte Person unser Unternehmen verlässt, melden wir sie hiermit ab.

_____ Wir übertragen hiermit das Recht auf Abfindung nach § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf das Versicherungsunternehmen.
Tag Monat Jahr

Zahlstand zum Ausscheidetermin

die Beitragszahlung erfolgte: monatlich 1/4-jährlich
 1/2-jährlich jährlich

Letzte Beitragszahlung: _____ für die Fälligkeit: _____
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Auf die über den Ausscheidetermin hinaus gezahlten Beiträge erheben wir

- Keine Ansprüche. Die Beiträge sollen im Vertrag bleiben.
 Ansprüche. Die Beiträge sollen erstattet werden.

Erhalten wir hierzu keine Information, erfolgt automatisch die Erstattung der über den Ausscheidetermin eingezahlten Beiträge!
Wenn die Beiträge per Lastschrift gezahlt wurden, erlischt die Lastschrift-Ermächtigung automatisch zum Zeitpunkt der Übertragung.

Wenn **keine** gesetzliche und **keine** vertragliche unverfallbare Anwartschaft erreicht wurde, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Möglichkeiten an:

- Wir übertragen die Versicherung auf die versicherte Person. Dadurch wird sie zum Versicherungsnehmer. Den Versicherungsschein im Original hat sie von uns erhalten. Wir kündigen die Versicherung und bitten um Auszahlung des Rückkaufwertes.

Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Erläuterungen zur unverfallbaren Anwartschaft!

Unterschrift

Ort/Datum _____

Unterschrift
Arbeitgeber

X

Erläuterungen

Handelt es sich um eine arbeitnehmerfinanzierte Versicherung?

Dann hat die versicherte Person seit Beginn der Versicherung eine gesetzliche unverfallbare Anwartschaft.

Handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Versicherung?

Dann wird die versicherte Person zum Versicherungsnehmer, wenn eine gesetzliche oder vertragliche unverfallbare Anwartschaft erreicht ist.

Die gesetzliche unverfallbare Anwartschaft wird erreicht, wenn:

- die Versorgungszusage des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Jahre bestanden und der Arbeitnehmer bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die vertragliche unverfallbare Anwartschaft wird erreicht, wenn der versicherten Person ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Handelt es sich um eine Mischfinanzierung?

Bei einer Mischfinanzierung werden sowohl arbeitnehmer- als auch arbeitgeberfinanzierte Beiträge in einen Versicherungsvertrag eingezahlt. Es gilt:

- Die versicherte Person hat seit Beginn der Versicherung für den arbeitnehmerfinanzierten Teil eine gesetzliche unverfallbare Anwartschaft.
- Für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versicherung liegt seit Beginn der Versicherung eine vertragliche unverfallbare Anwartschaft vor.

Automatischer Übergang der VN-Stellung bei Ausscheiden:

Scheidet die versicherte Person mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung automatisch auf die versicherte Person über.

Versicherungsvertragliche Lösung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG:

Durch den automatischen Übergang der Versicherungsnehmerstellung hat die versicherte Person das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers aus der Versorgungssage begrenzen sich auf die Versicherungsleistungen, die sich auf Grund der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber aus der Versicherung ergeben, wenn zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (sog. versicherungsvertragliche Lösung):

- Spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - muss der versicherten Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt werden,
 - darf die Versicherung vom Arbeitgeber weder abgetreten noch beliebig sein und
 - es dürfen keine Beitragsrückstände bestehen.
- Die Überschussanteile werden seit Beginn der Versicherung zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet.

Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** ist die Leistung auf das dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital, mindestens auf die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Absatz 6 BetrAVG), begrenzt.